



EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG
Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité CSDE
Conferenza svizzera delle-i delegate-i alla parità CSP

Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Marco Romano
Kommissionspräsident

Staatssekretariat für Migration (SEM)

Nicole Marazzato

Per E-Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, den 3. März 2023

Parlamentarische Initiative «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren», Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat am 24. November 2022 das Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) lanciert.

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), die alle Fachstellen und Büros für die Gleichstellung auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Städte umfasst, nimmt gerne Stellung zur oben genannten Revision des AIG.

I. Hintergrund

Die Gleichstellungsbüros und Fachstellen für Gleichstellung werden regelmässig in Bezug auf die Anwendung von Artikel 50 AIG konsultiert. Zweck dieser Bestimmung ist es den Opfern «ehelicher Gewalt» (in der derzeitigen Fassung) zu ermöglichen, sich von ihrem gewaltausübenden Ehegatten oder ihrer gewaltausübenden Ehegattin zu trennen, ohne die durch die Heirat oder Partnerschaft erlangte Aufenthaltsbewilligung zu verlieren. Die Auslegung dieser Bestimmung durch die zuständigen Migrationsbehörden erfolgt aber sehr restriktiv bzw. uneinheitlich.

Aufgrund der berechtigten Angst die abgeleitete Aufenthaltsbewilligung zu verlieren und gleichzeitig keinen eigenständigen Aufenthaltstitel zu erhalten, sehen sich zahlreiche

gewaltbetroffene Personen deshalb gezwungen, in einer gewaltgeprägten Beziehung zu verbleiben – manchmal mit ihren Kindern. Der Schutz gewaltbetroffener Personen ohne einen eigenständigen Aufenthaltstitel ist daher nicht gleichwertig mit dem Schutz, der anderen Opfern von häuslicher Gewalt gewährt wird. Die SKG begrüsst deshalb die vorliegende Revision von Artikel 50 AIG, mit welcher der Schutz für Betroffene verbessert, wenn auch nicht gleichgestellt, wird.

II. Vorentwurf

Der Vorentwurf sieht eine Ausweitung des Bleiberechts auf alle Arten von Aufenthaltsbewilligungen vor, die Einführung der Formulierung «häusliche Gewalt» anstelle von «ehelicher Gewalt» und die Konkretisierung des Gewaltbegriffs mithilfe von Indizien. Mit der vorgeschlagenen Änderung können die von häuslicher Gewalt betroffenen Ausländerinnen und Ausländer besser geschützt werden. Zudem ermöglicht sie auch eine Harmonisierung der kantonalen Praktiken, indem sie die Anforderungen für die Anerkennung als Opfer von häuslicher Gewalt präzisiert.

Diese Revision ist auch hinsichtlich der Verpflichtungen der Schweiz in Bezug auf das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt¹ («Istanbul-Konvention») wichtig. Die Expertinnen- und Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt («GREVIO») hat in ihrem Bericht vom November 2022 Verbesserungen in Bezug auf das Aufenthaltsrecht von gewaltbetroffenen Personen infolge einer Auflösung der Familiengemeinschaft gefordert².

Darüber hinaus hat der Ausschuss der Konvention für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau («CEDAW») der Schweiz 2022 im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens ausdrücklich empfohlen, Artikel 50 AIG zu ändern. Damit soll gewährleistet werden, dass alle Frauen, die Opfer häuslicher oder sexueller Gewalt geworden sind, ihre misshandelnden Ehegatten verlassen können, ohne ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren, und zwar unabhängig von der Schwere der erlittenen Gewalt und der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltsstatus des Ehemanns. Der Schweiz wurde in diesem Zusammenhang auch empfohlen, ihren Vorbehalt zu Artikel 59 der Istanbul-Konvention zurückzuziehen und den erforderlichen Ausbau der Kapazitäten der Einwanderungsbehörden vorzunehmen³.

¹ SR 0.311.35

² GREVIO/Inf(2022)27, englische Version: <https://rm.coe.int/grevio-inf-2022-27-eng-final-draft-report-on-switzerland-publication/1680a8fc73>

³ Abschliessende Bemerkungen zum Sechsten periodischen Bericht der Schweiz, Empfehlung 42f, CEDAW/C/CHE/CO/6, <https://tbinternet.ohchr.org/>

1. Ausweitung des Anspruchs auf Erteilung und Verlängerung des Aufenthalts in der Schweiz bei häuslicher Gewalt (Art. 50 Abs. 1 AIG)

Die aktuelle Regelung führt je nach Art des Aufenthaltstitels des Ehegatten oder der Ehegattin zu einer Ungleichbehandlung der Opfer. Aus diesem Grund hat die Schweiz einen Vorbehalt zu Artikel 59 Istanbul-Konvention gemacht. Diese Bestimmung sieht nämlich vor, dass Opfern häuslicher Gewalt eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung gewährt wird – unabhängig vom Aufenthaltsstatus ihres Ehegatten oder ihrer Ehegattin. Mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Bleiberechts wegen häuslicher Gewalt in Art. 50 Abs. 1 AIG auf sämtliche mögliche Aufenthaltstitel kann die Schweiz den Vorbehalt zurückziehen und damit auch den Anforderungen der Istanbul-Konvention besser entsprechen.

Die SKG begrüsst folglich die Änderung von Artikel 50 Absatz 1 AIG.

2. Begriff «eheliche Gewalt» wird durch «häusliche Gewalt» ersetzt (Art. 50 Abs. 2 Bst. a AIG)

Einleitend weisen wir darauf hin, dass die deutsche und die französische Version des aktuellen Absatzes 2 Satz 1 nicht identisch sind. Die vorliegende Revision sollte diesen Fehler entsprechend der französischsprachigen Version korrigieren: «Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b *liegen* namentlich *vor*, wenn».

Die SKG befürwortet diese Änderung, die es ermöglicht Gewalt in den verschiedenen Formen von Partnerschaften, unabhängig vom Zivilstand, und in anderen familiären Beziehungen zu erfassen. Im erläuternden Bericht wird betont, dass diese Änderung auch auf die Einbeziehung von Kindern abzielt⁴. In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass alle Kinder von gewaltbetroffenen Personen, auch diejenigen aus früheren Beziehungen, berücksichtigt werden. Diese Klarstellung sollte im erläuternden Text zu der Änderung aufgenommen werden.

3. Anpassung und Ergänzung der Grundlagen zur Beurteilung häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit der Härtefallregelung (Art. 50 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 bis 6 AIG)

Wie im Bericht⁵ dargelegt wird, ist es grundsätzlich schwierig, häusliche Gewalt nachzuweisen. Mit der aktuellen Regelung müssen gewaltbetroffene Ausländerinnen und Ausländer nicht nur nachweisen, dass sie Opfer häuslicher Gewalt sind, sondern auch darlegen, dass diese Gewalt eine gewisse Intensität aufweist und dass sie ihr systematisch ausgesetzt sind. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer) lässt den kantonalen Migrationsbehörden und dem Staatssekretariat für Migration (SEM) einen grossen Ermessensspielraum.

⁴ Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, S. 6

⁵ Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, S. 3

Mit dem Vorentwurf wird vorgeschlagen, die aktuell in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) aufgelisteten Indizien für häusliche Gewalt beispielhaft im Gesetz aufzuführen und diese Liste zu erweitern⁶. Wir erachten es als unabdingbar, dass es sich hierbei um eine nicht abschliessende⁷ und nicht kumulative Liste handelt. Art 50 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 AIG erwähnt «eine Fachstelle für häusliche Gewalt, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wird». Die fragliche Fachstelle wird jedoch nicht notwendigerweise ausschliesslich durch öffentliche Gelder finanziert. Um das Erfordernis der Finanzierung durch öffentliche Gelder abzuschwächen, könnte die Bestimmung wie folgt geändert werden (**fett und kursiv** hinzugefügt):

2. die Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle, die **zum Teil** aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.

Der Vorentwurf legt ein grösseres Gewicht auf die Pflicht der Behörden, diese Indizien als Nachweis für das Bestehen von häuslicher Gewalt zu berücksichtigen. Er äussert sich jedoch nicht zur Würdigung dieser Indizien im Zusammenhang mit dem Erfordernis einer gewissen Intensität und Systematik der erlebten Gewalt. Gerade hier unterscheiden sich die Praktiken der kantonalen Behörden, wodurch es zur Ungleichbehandlung kommt und der Schutz der Opfer nicht immer gewährleistet ist.

Bereits die geltende Regelung in Art. 50 Abs. 2 AIG verlangt nicht einen strikten Gewaltbeweis, sondern begnügt sich mit einem Bündel hinreichender Indizien⁸ bzw. einem Grad an Wahrscheinlichkeit auf Grundlage einer Gesamtbewertung aller vorliegenden Elemente⁹. Berichte von Fachstellen für Schutz vor Gewalt, psychologische Gutachten, Berichte der auf Gewalt spezialisierten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder gar Arztberichte über die Folgen von Gewalt werden von den Migrationsbehörden jedoch nicht immer als Beweise für Gewalt anerkannt oder ihre Aussagekraft wird angezweifelt. GREVIO stellte in ihrem Bericht «eine übermässige Gewichtung von gerichtlichen Beweisen wie Gerichtsurteile, Schutzanordnungen oder einstweiligen Verfügungen zulasten von Informationen von Gesundheitsdiensten, der Opferhilfeberatungsstellen oder auf häusliche Gewalt spezialisierten Fachstellen fest. Ausserdem wird bei psychischer Gewalt oftmals das Kriterium der Intensität nicht erfüllt.»¹⁰ Die Tatsache, als Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG) anerkannt worden zu sein, reicht in vielen Fällen ebenfalls nicht aus, um zu beweisen, dass die erforderliche Intensitätsschwelle erreicht ist¹¹. In einer kürzlich erschienenen Publikation schrieb das Westschweizer Observatorium für Asyl- und Ausländerrecht (*Observatoire*

⁶ Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, S. 5

⁷ Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, S. 8

⁸ Arrêts du TF 2C_593/2019 du 11 juillet 2019 consid. 5.2 ; 2C_196/2014 du 19 mai 2014 consid. 3.4

⁹ Arrêt du TAF du 29 janvier 2020, consid. 5.4.3 ; ATF 142 I 152 consid. 6.2 ; arrêts du TF 2C_671/2017 du 29 mars 2018 consid. 2.3 et 2C_831/2018 du 27 mai 2019 consid. 4.3.1

¹⁰ GREVIO/Inf(2022)27, S. 68 englische Version

¹¹ Das ODAE hat zwischen 2009 und 2022 insgesamt 20 Einzelfälle erfasst, in denen die kantonalen Behörden und das SEM die Gewaltintensität als zu gering eingestuft hatten, <https://odae-romand.ch/>

romand du droit d'asile et des étrangers – ODAE): «Nur Opfer psychologischer Gewalt oder physischer Gewalt zu sein, selbst wenn dies wiederholt geschieht, ist nicht immer ausreichend, damit die Aufenthaltsgenehmigung erneuert wird»¹².

Die komplexe Aufgabe zu beurteilen, ob die Gewaltintensität ausreicht, um ein Zusammenleben unerträglich zu machen, und ob die Indizien reichen um die häusliche Gewalt als glaubhaft gemacht einzustufen, obliegt den kantonalen Migrationsbehörden. Aus Sicht der SKG ist diese Situation aus folgenden Gründen äusserst problematisch: Migrationsbehörden verfügen in der Regel über keine Personen, die im Bereich häusliche Gewalt spezialisiert oder geschult sind. Häusliche Gewalt zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass sie sehr oft nicht bloss auf punktuelle Gewaltanwendungen beschränkt ist, sondern Teil eines Zyklus ist, der sich mit der Zeit wiederholt und verschärft¹³. Das Risiko von schwerer Gewalt kann selbst dann bestehen, wenn körperliche Gewalt nicht oder nur selten vorkommt. GREVIO hat festgehalten, dass die Behörden (wohl mangels entsprechendem Fachwissen) die gemeldeten Gewaltvorfälle manchmal isoliert betrachten, ohne die Zyklen zu berücksichtigen, welche Gewaltformen unterschiedlicher Intensität beinhalten. Das kann laut GREVIO dadurch verschärft werden, dass nicht alle Kantone bei der Prüfung der Gesuche die Parteien anhören¹⁴.

Ausserdem erscheint es äusserst inkohärent, dass einerseits die Praxis der Migrationsbehörden dazu führt, dass die Opfer von häuslicher Gewalt davon absehen, sich von der gewaltausübenden Person zu trennen - während die Beratungs- oder Fachstellen andererseits diese bei diesem schwierigen Schritt unterstützen, um das Risiko der Gewaltspirale zu verringern. Auch die Kinderschutzbehörden fordern die Opfer auf, sich von ihrem Partner oder ihrer Partnerin zu trennen, um gefährdete Kinder zu schützen, die unter den schwerwiegenden Folgen leiden. In einigen Kantonen werden Opfer von der Migrationsbehörde schnell über das Risiko informiert, dass ihre Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wird, sobald es vom Ende des Zusammenlebens erfährt. Darüber hinaus führt der grosse Ermessensspielraum dieser Behörden zu einer sehr grossen Ungewissheit betreffend Chancen, eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Des Weiteren sind die Sozialdienste verpflichtet, dem kantonalen Migrationsamt jede ausländische Person zu melden, die um finanzielle Unterstützung ersucht. Andere ersuchen deshalb nicht um finanzielle Unterstützung und finden sich so in einer äusserst prekären Lage wieder. Diese Praxis bedeutet, dass Opfer, die finanziell von ihrem gewalttätigen Partner oder von ihrer gewalttätigen Partnerin abhängig sind, aufgrund rein finanzieller Überlegungen auf eine Trennung verzichten. Auch die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Kindes- und nachehelichen Unterhalt, wonach dem

¹² Panorama n°4: Femmes* migrantes victimes de violences - Quels enjeux pour les personnes migrantes victimes de violences conjugales ou de traite des êtres humains en matière de protection de leur droit de séjour en Suisse? 22/12/2022, ODAE

¹³ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Informationsblatt A1 Grundlagen – Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt, 2020, S. 9

¹⁴ GREVIO/Inf(2022)27, S. 69 englische Version

nicht erwerbstätigen Ehegatten oder dem Elternteil mit der Hauptbetreuungslast (in der Regel sind dies die Frauen) weniger Unterhalt zusteht als bisher, könnte allenfalls weiter dazu beitragen, dass die gewaltbetroffenen Personen in der gewaltvollen Beziehung verharren müssen.

Die Schwerfälligkeit des Verfahrens und die Tatsache, dass die vorgelegten Gewaltindizien allenfalls als unzureichend angesehen werden, können zu einer sekundären Viktimisierung der Betroffenen führen. Dies wiederum verstösst gegen Artikel 18 der Istanbul-Konvention.

Ausserdem stellen die langwierigen Beschwerdeverfahren für die Betroffenen häufig ein Hindernis bei der Suche nach einem Arbeitgeber dar, der willens ist, sie ohne gültige Aufenthaltsbewilligung anzustellen und/oder zu behalten, was dem Zweck des AIG zuwiderläuft. Hinzu kommt noch, dass die Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren den schwierigen Prozess der Überwindung der Opferrolle erschweren¹⁵. In einem Urteil des BGer aus dem Jahr 2020 wurde eine Frau nach dreijährigem Verfahren und nach Abweisung ihrer Beschwerden durch das SEM und das Bundesverwaltungsgericht endlich als Opfer häuslicher Gewalt anerkannt¹⁶.

Um den Schutz ausländischer Opfer tatsächlich zu verbessern, sollte die revidierte Bestimmung in Anbetracht des Vorgenannten darauf abzielen, Inkonsistenzen bei der Anwendung des AIG zu beseitigen und die erforderliche Intensitätsschwelle für Gewalt zu senken oder gar abzuschaffen. **Daher unterstützt die SKG zwar die Aufzählung von Beispielen für Indizien auf Gesetzesebene, dies erscheint ihr jedoch nicht ausreichend: Es ist notwendig, dass die Bewertung der Indizien von speziell ausgebildeten Personen vorgenommen wird.**

Der Vorentwurf könnte wie folgt ergänzt werden (Änderungen *fett und kursiv*):

² Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b *liegen* namentlich *vor*, wenn:

- a. die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt wurde; durch die zuständigen Behörden zu berücksichtigende *und mit der Unterstützung einer Fachstelle zu beurteilende* Hinweise sind insbesondere:

¹⁵ Panorama n°4: Femmes* migrantes victimes de violences - Quels enjeux pour les personnes migrantes victimes de violences conjugales ou de traite des êtres humains en matière de protection de leur droit de séjour en Suisse? 22/12/2022, ODAE

¹⁶ BGE 2C_693/2019 vom 21. Januar 2020

4. Aufnahme Heirat von Minderjährigen als wichtiger Grund (Art. 50 Abs. 2 Bst. b AIG)

Eine Person, die zum Zeitpunkt der Eheschliessung minderjährig war und die ihre Aufenthaltsbewilligung im Rahmen eines Familiennachzugs bekommen hat, könnte diese infolge einer Ungültigerklärung der Ehe eventuell verlieren und somit von Ausweisung bedroht sein. **Um zu gewährleisten, dass die Personen, die von einer Eheschliessung als Minderjährige betroffen sind, nach einer Ungültigerklärung der Ehe ebenfalls das Recht auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung haben, fordert die SKG, dass die Heirat Minderjähriger in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b AIG und in Artikel 77 Absatz 2 VZAE ebenfalls erwähnt wird.**

Die Bestimmung könnte wie folgt ergänzt werden (Änderungen *fett und kursiv*):

² Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b *liegen* namentlich *vor*, wenn:

b. die Ehegattin oder der Ehegatte die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat *oder die Ehegattin oder der Ehegatte zum Zeitpunkt der Heirat minderjährig war*;

5. Anpassung der Integrationskriterien (Art. 58a Abs. 1 Bst. c und d AIG) während drei Jahren nach Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung für Härtefälle (Art. 50 Abs. 2^{bis} AIG)

Die Opfer werden sehr häufig von der gewaltausübenden Person sozial isoliert, damit die Opfer von diesen kontrolliert werden können und abhängig bleiben. Dies erschwert die soziale, sprachliche, berufliche und wirtschaftliche Integration der gewaltbetroffenen Personen. Mit der Anpassung von Absatz 2^{bis} wird diese Realität berücksichtigt, was die SKG begrüsst. In der Tat müssen zahlreiche Gewaltopfer bei ihrer Integration wieder bei null anfangen, nachdem sie der Gewaltsituation entkommen sind. Es ist unrealistisch anzunehmen, dass sich diejenigen, die lange Zeit bewusst isoliert und am Spracherwerb sowie der Inanspruchnahme von Arbeitsmöglichkeiten gehindert wurden, innerhalb eines Jahres (Dauer aller Aufenthaltsbewilligungen) von den Folgen der Gewalt erholen und die Integrationsdefizite aufholen können.

Angesichts der vorgenannten Ausführungen befürwortet die SKG die Änderung von Artikel 50 Absatz 2^{bis}. Sie empfiehlt jedoch, dass im Gesetzestext klar formuliert wird, dass die Frist von drei Jahren erst mit dem ersten Ablauf der nach Artikel 50 AIG erhaltenen eheunabhängigen Aufenthaltsbewilligung beginnt, wie es im Bericht präzisiert wird¹⁷.

¹⁷ Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, S. 10

Die Bestimmung könnte wie folgt ergänzt werden (Änderungen **fett und kursiv**):

^{2bis} Wird gemäss Absatz 1 eine Aufenthaltsbewilligung aus den wichtigen persönlichen Gründen nach Absatz 2 Buchstabe a oder b erteilt, so werden bei deren Verlängerung die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d während drei Jahren **ab dem erstmaligen Ablauf der erteilten Aufenthaltsbewilligung** nicht geprüft.

6. Einschluss des Konkubinats (Art. 50 Abs. 4 AIG)

Die SKG begrüsst, dass der Anwendungsbereich von Art. 50 AIG auf Konkubinatspartnerinnen und -partner, die im Rahmen eines Familiennachzugs in die Schweiz gekommen sind, ausgeweitet werden soll. Denn mit dieser Änderung wird die Gleichstellung der verschiedenen Paarbeziehungen gewahrt und alle Opfer häuslicher Gewalt geschützt. Bislang im Gesetzestext nicht ausdrücklich einbezogen sind Paare, die keiner heterosexuellen Paarbeziehung entsprechen. Wir regen an, dass der Gesetzestext dahingehend angepasst wird, dass sämtliche Paarkonstellationen, unabhängig von Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung, als Konkubinatspaare gelten.

Art. 50 Abs. 4 AIG könnte wie folgt ergänzt werden (Änderungen **fett und kursiv**):

⁴ Für Konkubinatspaare, denen gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Konkubinatspartnerin oder dem Konkubinatspartner erteilt wurde, gelten die Absätze 1–3 sinngemäss. **Als Konkubinatspaare gelten alle Paarkonstellationen, unabhängig von Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung.**

7. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Änderungen im Vorentwurf

Nachfolgend sämtliche von der SKG vorgeschlagenen Änderungen in Art. 50 AIG (**fett und kursiv**):

Art. 50 Auflösung der Familiengemeinschaft

¹ Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft haben die Ehegatten und die Kinder Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 42, 43 oder 44, der Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 45 oder auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme nach Artikel 85 Absatz 7, wenn:

² Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b **liegen** namentlich **vor**, wenn:

a. die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt wurde; durch die zuständigen Behörden **und mit der Unterstützung einer Fachstelle zu beurteilende** zu berücksichtigende Hinweise sind insbesondere:

1. die Anerkennung als Opfer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 durch die dafür zuständigen Behörden,

2. die Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle mit **zum Teil** öffentlicher Finanzierung,
3. polizeiliche oder richterliche Massnahmen zum Schutz des Opfers,
4. Arztberichte oder andere Gutachten,
5. Polizeirapporte und Strafanzeigen, oder
6. strafrechtliche Verurteilungen;

b. die Ehegattin oder der Ehegatte die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat; **oder die Ehegattin oder der Ehegatte zum Zeitpunkt der Heirat minderjährig war**, oder

c. die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

^{2bis} Wird gemäss Absatz 1 eine Aufenthaltsbewilligung aus den wichtigen persönlichen Gründen nach Absatz 2 Buchstabe a oder b erteilt, so werden bei deren Verlängerung die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d während drei Jahren **ab dem erstmaligen Ablauf der erteilten Aufenthaltsbewilligung** nicht geprüft.

⁴ Für Konkubinatspaare, denen gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Konkubinatspartnerin oder dem Konkubinatspartner erteilt wurde, gelten die Absätze 1–3 sinngemäss. **Als Konkubinatspaare gelten alle Paarkonstellationen, unabhängig von Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung.**

Die SKG unterstützt den Vorentwurf zur Revision des AIG und stimmt dem vorgelegten Entwurf mit den oben genannten Änderungen zu.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:



Rachele Santoro